

Briefwahlvorstand (Nummer und ggfs. Name)
Gemeinde
Landkreis
Stimmkreis
Wahlkreis

Briefwahlvorstand für die Gemeinden
(nur ausfüllen, wenn für mehrere Gemeinden ein **gemeinsamer** Briefwahlvorstand gebildet wurde)

Diese Wahl Niederschrift ist bei Nr. 5.5 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder die Einhaltung der Vorgaben dieser Niederschrift.

Zutreffendes bitte mit dokumentenechtem Stift ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen.

WAHLNIEDERSCHRIFT/ Briefwahl

für die Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

1. Wahlvorstand

Zur Bezirkswahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion*
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellvertretender Wahlvorsteher und Beisitzer
3.			als Schriftführer und Beisitzer
4.			als stellvertretender Schriftführer und Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Stimmberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstands und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

* **Bemerkung:** Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“ und „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für die Mitglieder von Wahlorganen, unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).

Wahlvordruck

V1a Bz

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

2. Zulassung der Wahlbriefe

Hinsichtlich der Ausführungen zur Zulassung der Wahlbriefe siehe 2.1 bis 2.4 der Wahl Niederschrift Landtagswahl V1a.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Öffnung

Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und die Stimmzettelumschläge und übergab sie dem Wahlvorsteher.

2.5.2 Beanstandung von Wahlbriefen

Der Wahlvorstand hat gegen

keinen Wahlbrief Bedenken erhoben. Nachdem weder der Wahlschein noch die Stimmzettelumschläge zu beanstanden waren und die Stimmabgabe auf dem Wahlschein angekreuzt (Kästchen L für die Landtagswahl und B für die Bezirkswahl) worden ist, wurden die Stimmzettelumschläge getrennt nach Landtagswahl und Bezirkswahl ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter bei Abschnitt 3).

insgesamt _____ Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.3 Zurückweisung von Wahlbriefen

Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss des Wahlvorstands zurückgewiesen

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

_____ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein blauer Stimmzettelumschlag beigelegt war

_____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der blaue Stimmzettelumschlag verschlossen war,

_____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere blaue Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

_____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

_____ Wahlbriefe, weil ein blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat,

_____	Wahlbriefe insgesamt	08
-------	-----------------------------	-----------

Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Wahl Niederschrift Bezirkswahl V1a Bz beigelegt.

Hinweis:

Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist **nicht** unter Abschnitt 4 Kennbuchst. „B“ (Wähler) oder „C“ (ungültige Stimmen) einzutragen.

2.5.4 Zulassung von Wahlbriefen

Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

- Nein.
- Ja. Es wurden insgesamt _____ Wahlbriefe zugelassen und entsprechend 2.5.2 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlurne(n)

Nachdem alle nicht beanstandeten **blauen** Stimmzettelschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt und die ggf. von der Gemeinde gemäß 2.4 überbrachten Wahlbriefe verarbeitet worden waren, wurde die Wahlurne

um _____ Uhr _____ Minuten geöffnet.

Die **blauen** Stimmzettelschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zahl der Wähler

3.2.1 Die **blauen** Stimmzettelschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

_____ Stimmzettelschläge (= Wähler **B**);
Übertrag dieser Zahl in Abschnitt 4.1 unter B Wähler

3.2.2 Die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen (Kästchen B) wurden gezählt.

Die Zählung ergab für die

Gemeinde _____

	Bitte nicht ausfüllen	Bitte ausfüllen
	Gemeinde	Stimmabgabevermerke Anzahl
	14-16	17-20
Gemeinde _____		
Stimmabgabevermerke insgesamt:		

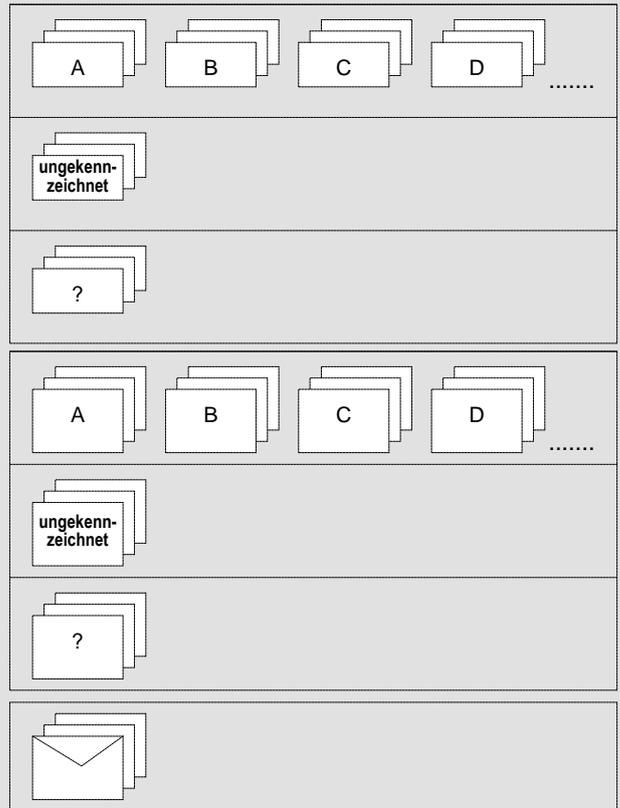
3.2.3 Die Zahl der blauen Stimmzettelschläge (3.2.1) stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke (3.2.2)

- überein.
- nicht überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Öffnung der blauen Stimmzettelumschläge, Sortierung der kleinen blauen Stimmzettel (C. Erststimme) und der großen blauen Stimmzettel (D. Zweitstimme)

Mehrere Beisitzer öffneten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, entnahmen die blauen Stimmzettel und bildeten folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behielten:

- kleine** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- ungekennzeichnete kleine** Stimmzettel,
- kleine** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war,
- große** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- ungekennzeichnete große** Stimmzettel,
- große** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war,
- Stimmzettelumschläge, die **keinen**, nur **einen** oder **mehrere** gleichartige Stimmzettel enthielten.



3.4 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen und großen blauen Stimmzettel (siehe 3.3 Buchst. b und e)

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln, auf einen gesonderten Stapel.

Anzahl der **ungekennzeichneten** blauen Stimmzettel:

kleine:

große:

3.5 Behandlung der blauen Stimmzettelumschläge, die keinen blauen, nur einen blauen oder mehrere gleichartige blaue Stimmzettel enthielten (siehe 3.3 Buchst. g)

Der Wahlvorsteher prüfte den Stapel mit den Stimmzettelumschlägen nach 3.3 Buchst. g, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden.

Stellte sich heraus, dass ein Stimmzettelumschlag keinen blauen Stimmzettel enthielt, wurde auf dem Stimmzettelumschlag „leer“ vermerkt. Enthielt der Stimmzettelumschlag nur einen blauen Stimmzettel, so wurde auf dem Stimmzettelumschlag nach Entnahme des Stimmzettels vermerkt: „kleiner blauer Stimmzettel fehlt“ oder „großer blauer Stimmzettel fehlt“. Die so gekennzeichneten Umschläge wurden fortlaufend nummeriert und von einem Beisitzer verwahrt. Sie wurden bei der Ermittlung der ungültigen Stimmen berücksichtigt. (siehe 3.7.3). Die entnommenen Stimmzettel wurden zu den Stapeln nach 3.3 Buchst. a bis f gelegt.

Anzahl der blauer **Stimmzettelumschläge** mit dem Vermerk:

"leer:"

"kleiner blauer Stimmzettel fehlt:"

"großer blauer Stimmzettel fehlt:"

Befanden sich im blauen Stimmzettelumschlag auch weiße Stimmzettel, so wurde gemäß der WA 2 verfahren. Stellte sich heraus, dass ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige blaue Stimmzettel enthielt, wurden die Stimmzettel fest (geheftet oder mit Klebeband) miteinander verbunden und zu den Stapeln mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben (vgl. 3.3 Buchst. c oder f), gelegt.

3.6 Behandlung der blauen Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gaben (siehe 3.3 Buchst. c und f)

Der Wahlvorsteher zeigte den Beisitzern jeden einzelnen Stimmzettel; der Wahlvorstand fasste darüber Beschluss. Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

Die Stimmzettel wurden daraufhin **gesondert** zu den Stimmzettelstapeln mit den gültigen Stimmen (siehe 3.3 Buchst. a bzw. d) oder zu den Stapeln mit den ungültigen Stimmen (siehe 3.4) gelegt, so dass sie später der Wahl Niederschrift beigelegt werden konnten.

Anzahl der **beschlussmäßig** behandelten blauen Stimmzettel:

kleine:

große:

3.7 Zählen der Stimmen auf den blauen Stimmzetteln

3.7.1 Arbeitsgruppe A (kleine Stimmzettel)

Zwei Beisitzer zählten unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander je die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln (C. Erststimme) nach Wahlkreisvorschlägen und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln. Stimmt das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, erfolgte der Eintrag in Abschnitt 4.2, stimmte es nicht überein, wurde der Zählvorgang wiederholt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 unter D1, D2 usw., C, Spalte Erststimmen, eingetragen.

3.7.2 Arbeitsgruppe B (große Stimmzettel)

Gleichzeitig wurden in gleicher Weise von zwei weiteren Beisitzern unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers je die Zahl der gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln (D. Zweitstimme), getrennt nach Wahlkreisvorschlägen, und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln gezählt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 unter D1, D2 usw., C, Spalte Zweitstimmen, eingetragen.

3.7.3 Beim Zählen der ungültigen Stimmen wurden leere blaue Stimmzettelumschläge als eine ungültige Erststimme und als eine ungültige Zweitstimme gewertet. Enthielt der Stimmzettelumschlag nur einen blauen Stimmzettel, so wurde dies als eine ungültige Stimme – hinsichtlich des fehlenden Stimmzettels – gewertet.

3.8 Erste Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Erste Schnellmeldung (V3 Bz/BV) übertragen und später mit der Wahl Niederschrift dem Beauftragten der Gemeinde übergeben. (vgl. unten 5.8 Buchst. b; **keine telefonische** Meldung).

Ausfüllen des Vordrucks V3 Bz/BV

3.9 Auszählen der großen blauen Stimmzettel nach Bewerbern

Für die Auszählung nach Bewerbern wurden

zwei Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.

drei Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

Hierauf sagten diese für jeden einzelnen Stimmzettel getrennt an, für welchen Bewerber aus den Wahlkreislisten oder für welche Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber die Stimme abgegeben wurde.

Jeweils ein Beisitzer oder eine Hilfskraft vermerkte die angesagte Stimmabgabe sofort in der Zählliste für den betreffenden Wahlkreisvorschlag und wiederholte den Aufruf. Jeweils ein weiterer Beisitzer überwachte die ordnungsgemäße Führung der Zählliste.

Die für jeden Wahlkreisvorschlag in Abschnitt 4.2 F in der Zeile „Zweitstimmen insgesamt“ jeweils vermerkte Zahl stimmt mit der entsprechenden Zahl im Abschnitt 4.2 D, Spalte „Zweitstimmen“, überein. Stimmt die Zahlen nicht überein, so wurde der Auszählungsvorgang wiederholt.

Übertrag der Zahlen aus den Zähllisten in Abschnitt 4.2 F

Vergleich der Zweitstimmenzahlen von Abschnitt 4.2 F mit Abschnitt 4.2 D 1, D 2 usw.

3.10 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Ergebnis des Briefwahlvorstands festgestellt und vom Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben. Für die Zahlen nach „noch 4.2 Wahlergebnis: (F) (Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber)“ kann (insbesondere, wenn außer dem Wahlvorstand keine anderen Personen im Auszählungsraum anwesend sind) auf die Niederschrift verwiesen werden.

Wahlniederschrift und Vordruck für die Erste Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Erste Schnellmeldung (siehe 3.8) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 WÄHLER (siehe 3.2)

B	Wähler	07	
---	--------	----	--

4.2 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.9)

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen		Zweitstimmen	
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe				
D 1	1		11		41	
D 2	2		12		42	
D 3	3		13		43	
D 4	4		14		44	
D 5	5		15		45	
D 6	6		16		46	
D 7	7		17		47	
D 8	8		18		48	
D 9	9		19		49	
D 10	10		20		50	
D 11	11		21		51	
D 12	12		22		52	
D 13	13		23		53	
D 14	14		24		54	
D 15	15		25		55	
D 16	16		26		56	
D 17	17		27		57	
D	Gültige Stimmen zusammen (D 1 + D 2 usw.)		30		60	
C	Ungültige Stimmen		31		61	
E	Abgegebene Stimmen zusammen (D + C)		32		62	

noch 4.2 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber ²

Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen
1		2		3		4	

Wahlkreisvorschlag Nr. 1)
 (Kurzbezeichnung:)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

100 *		116		132		148	
101		117		133		149	
102		118		134		150	
103		119		135		151	
104		120		136		152	
105		121		137		153	
106		122		138		154	
107		123		139		155	
108		124		140		156	
109		125		141		157	
110		126		142		158	
111		127		143		159	
112		128		144		160	
113		129		145		161	
114		130		146		162	
115		131		147		163	
zus.		zus.		zus.		zus.	

Summe aus

Sp. 1:

Sp. 2:

Sp. 3:

Sp. 4:

*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): **)

**) Vgl. Abschnitt 4.2 D 1, Spalte Zweitstimmen

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (Beispiele):
- Unterbrechungen der Auszählung
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Auszählungsraum

- waren nicht zu verzeichnen
- waren zu verzeichnen. Es wurden Niederschriften angefertigt und als

Anlagen Nr.

beigefügt. In den Niederschriften sind die besonderen Vorkommnisse unter Angabe von Uhrzeit und ggf. Häufigkeit/Dauer/Zahl näher zu erläutern. Die Gemeinde wurde über besonders bedeutsame Vorgänge informiert.

5.2 Erneute Zählung

Eine erneute Zählung der Stimmen vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift wurde

- nicht beantragt (weiter bei Nr. 5.3).
- beantragt von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands

Vor- und Familienname

weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3 bis 3.9) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Briefwahlvorstand wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift

Mit der Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands wird bestätigt, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben dieser Wahlniederschrift erfolgt sind. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands in der vorliegenden Form durch ihre Unterschrift genehmigt.

Datum

1. Der Wahlvorsteher

2. Der Stellvertreter

3. Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer (gemäß Reihenfolge nach Nr. 1)

4.

5.

6.

7.

8.

9.

5.6 Verweigerung der Unterschrift

Die Unterschrift unter der Wahlniederschrift wurde

nicht verweigert.

von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert,

Vor- und Familienname(n)

weil

Angabe der Gründe

5.7 Ordnen und Verpacken

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackte und verschnürte der Wahlvorsteher je für sich alle folgenden **blauen** Unterlagen, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind:

- a) Die kleinen Stimmzettel (C. Erststimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- b) die großen Stimmzettel (D. Zweitstimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- c) die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- d) die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,
- e) die durchnummerierten Stimmzettelumschläge, bei denen der Vermerk „kleiner blauer Stimmzettel fehlt“, „großer blauer Stimmzettel fehlt“ oder „leer“ angebracht ist.
- f) die eingenommenen Wahlscheine, die nicht beschlussmäßig behandelt wurden.

Die Pakete wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstands und der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden

am [] , um [] Uhr, übergeben

- a) diese Wahl Niederschrift mit Anlagen (beschlussmäßig behandelte **blaue** Stimmzettel, Zähllisten, zurückgewiesene Wahlbriefe, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine nicht zurückgewiesener Wahlbriefe, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse) in dem dafür vorgesehenen Versandvordruck V8a Bz bzw. in der Versandtasche T8a Bz,
- b) die Schnellmeldung V3 Bz/BV,
- c) die Pakete, wie unter 5.7 beschrieben,
- d) die (leeren) blauen Stimmzettelumschläge, die nicht der Wahl Niederschrift beigelegt werden,
- e) das/die Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- f) die Wahlurne(n), ggf. mit Schloss und Schlüssel,
- g) die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher:

[]
Unterschrift des Wahlvorstehers

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am [] , um [] Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

[]
Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.